

Frauenbuchladen - ein Erfolg

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

deshalb ab. Mit einem Nein in die Urne gilt es von zwei Übeln das kleinere zu wählen.

Beim Nein dürfen wir aber nicht stehen bleiben, wir müssen uns nun erst recht und mit vereinten Kräften endlich für Beratungsstellen und einen besseren Mutterschutz einsetzen. Dr. L. Meyer-Fröhlich

Am 28. Mai kommt — neben anderen Vorlagen — das neue Bundesgesetz über den Schwangerschaftsabbruch zur Abstimmung. Innerhalb kurzer Zeit müssen die Befürworter einer liberalen Lösung zwei Abstimmungskämpfe bestreiten, liegt doch der Urnengang über die Fristenlösung erst acht Monate zurück. Abstimmungskampagnen kosten Geld und deshalb bitten zwei Organisationen um Ihre finanzielle Unterstützung:

— das Referendumskomitee gegen das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch, PC 40-654, Basel, und

— die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch, PC 30-8770, Bern.

Wir überlassen es unseren Mitgliedern, welcher Organisation sie eine Spende zukommen lassen wollen, doch bitten wir: Verpassen Sie den Gang zur Urne nicht und bekräftigen Sie Ihren Entscheid für eine liberalere, gerechtere Lösung durch einen finanziellen Beitrag.

Frauenbuchladen — ein Erfolg

Seit anderthalb Jahren hat Zürich — wie andere europäische und amerikanische Städte — seinen Frauenbuchladen. Er wird von vier jungen, engagierten Frauen geleitet und getragen, die mit einer Aus-

nahme noch in anderen Berufen tätig sind, als Typografin, als Lehrerin und als Redaktorin. Ihre Mithilfe im Laden, abends oder am freien Samstag, leisten sie ehrenamtlich. Einzig Regula Schenk ist als Buchhändlerin vom Fach und betreut den Laden hauptberuflich.

Leicht ist der im Hochparterre des Hauses Stockerstrasse 37 untergebrachte Frauenbuchladen nicht zu finden, denn weder eine prunkvolle Firmentafel noch ein attraktiv gestaltetes Schaufenster weisen darauf hin. Lediglich ein Schaukasten zeigt seit kurzem an, dass hier Bücher verkauft werden. Und wer die Treppe hochsteigt, die Aufforderung «Ziehen» an der alten Türe befolgt, findet sich in einem kleinen Raum, dessen Gestelle, verglichen mit den Regalen der grösseren Konkurrenten, recht bescheiden wirken. Sie enthalten vor allem Bücher, die von Frauen für Frauen geschrieben wurden, aber auch Zeitschriften, Postkarten, Posters und Schallplatten.

Wie hat sich das Experiment eines Frauenbuchladens in Zürich angelassen?, wollten wir von Regula Schenk wissen. Man ist mit der Entwicklung zufrieden und kann feststellen, dass der Laden, für den kaum Propaganda gemacht wird, zunehmendes Interesse findet. Kamen anfänglich vor allem junge Kundinnen, sehen sich jetzt Frauen jeden Alters unter den Büchern um. Sie kommen zum Teil mit ganz konkreten Wünschen, zum Teil treffen sie ihre Wahl erst, nachdem sie Buch um Buch «beschnuppert» haben, andere wiederum wollen beraten sein. Nicht selten befinden sich die Frauen in einer ganz bestimmten Lebenssituation — vor oder in der Scheidung etwa — und suchen einen gedruckten Ratgeber, der ihnen bei der Lösung ihrer Probleme hilft. In solchen Fällen erweist sich das kleine, spezialisierte Sorti-

ment als Vorteil: Die Buchhändlerinnen kennen ihr Warenangebot und können die passende Lektüre empfehlen. Ob Ratgeber oder Sachbuch, ob Biographie oder Roman, bevor ein Buch ins Sortiment aufgenommen wird, wird es von einer Verkäuferin gelesen und in der Gruppe diskutiert. Gemeinsam trifft man die Entscheidung, und dabei wird mehr Gewicht auf Qualität als auf Quantität gelegt. Die Tatsache, dass die Werke von Simone de Beauvoir zu ausgesprochenen Bestsellern geworden sind, zeigt, dass die Kundinnen diese Wertung honorieren.

Der Kundenkreis des Frauenbuchladens wohnt mehrheitlich in Zürich und Umgebung, doch manchmal kommt auch Besuch aus anderen Kantonen. **Nicht selten lassen sich auswärtige Kundinnen regelmässig Buchprospekte zusenden, um ihre Bestellungen schriftlich aufzugeben.**

Frauenbuchladen

Stockerstrasse 37
CH-8002 Zürich
Tel.01 202 62 74

Öffnungszeiten:
Di-Fr 10-18.30 Uhr
Sa 10-16 Uhr

Schwerpunkte:
Frauenfrage
Belletristik
Sexualität
Psychologie
Kunst

Die doppelte Berufstätigkeit der jungen Buchhändlerinnen bringt es mit sich, dass der Laden nur beschränkt offen ist: von Dienstag bis Freitag von 10 bis 18.30 Uhr, am Samstag von 10 bis 16 Uhr; am Montag bleibt er geschlossen. Solange indessen das Geschäft geöffnet ist, trachten die Verkäuferinnen nicht nur danach, Bücher umzusetzen, sondern ihren Kundinnen bei der richtigen Auswahl zu helfen, auch wenn dafür ein längeres Gespräch, vielleicht sogar bei einer Tasse Kaffee, erforderlich ist.

M. B.

Seltsame Zürcher Justitia

Von einem höchst verblüffenden Fall wusste die Neue Zürcher Zeitung vom 28. April zu berichten. Eine 74jährige Rechtsanwältin wurde vor Gericht zitiert, weil sie dem Verwalter einer Zürcher Kantonalbank-Filiale erklärt hatte, sie werde alle Frauenverbände über die Praxis der ZKB informieren, damit sie die Frauen auffordern könnten, bei dieser Bank keine Sparhefte mehr zu eröffnen. Und die beanstandete Praxis? Sie besteht darin, dass die ZKB auf Verlangen des Ehemannes das Konto einer Klientin der Anwältin gesperrt hatte, obwohl es sich dabei um Erwerb aus selbständiger Arbeit, also um Sondergut, gehandelt hatte und das Konto auf den Namen der Klientin lautete. Die in Scheidung lebende Klientin wurde durch die Sperrung ihres Sparguthabens in eine eigentliche finanzielle Notlage gebracht, doch der Bankverwalter beharrte darauf, dass sich gegen die Sperre nichts unternehmen lasse.

Die Zürcher Kantonalbank informierte die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältin über die Ankündigung, diese unternahm selbst nichts, sondern leitete die Akten an die Bezirksanwaltschaft weiter.